

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 15

Ausgegeben Danzig, den 29. April

1931

Inhalt. Zweite Verordnung zur Abänderung des Arbeitsgerichtsgesetzes (S. 61). — Verordnung zur Abänderung der Bestimmungen über das Glücksspiel (S. 62). — Berichtigung (S. 62).

47

Zweite Verordnung zur Abänderung des Arbeitsgerichtsgesetzes. Vom 24. 4. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (G. Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel 1.

Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 28. Dezember 1928 (G. Bl. 1929 S. 5) in der Fassung der Verordnung vom 31. März 1931 (G. Bl. S. 56) wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„Gebühren und Auslagen.“

Im Verfahren vor den Arbeitsgerichten wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben. Sie beträgt bei einem Streitwert

bis zu zwanzig Gulden einschließlich	einigen Gulden,
von mehr als zwanzig Gulden bis zu sechzig Gulden einschließlich	zwei Gulden,
von mehr als sechzig Gulden bis zu einhundert Gulden einschließlich	drei Gulden
und von da ab für jede angefangene hundert Gulden je drei Gulden bis zu höchstens sechshundert Gulden.	

Wird der Rechtsstreit im ersten oder in einem höheren Rechtszuge durch einen vor dem Gericht abgeschlossenen oder dem Gericht mitgeteilten Vergleich beendet, so werden in diesem Rechtszug keine Gebühren erhoben, auch wenn eine streitige Verhandlung vorausgegangen war. Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurteil oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage beendet und hat keine streitige Verhandlung stattgefunden, so wird in diesem Rechtszug nur die Hälfte der sonst fälligen Gebühren erhoben; bei Beendigung des Rechtsstreits im ersten Rechtszug auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage ohne streitige Verhandlung werden keine Gebühren erhoben.

In den Fällen des § 2 Nr. 5, des § 80 Abs. 4 und der §§ 89 und 94 in Verbindung mit § 80 Abs. 4, des § 85 Abs. 3 und des § 86 werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

Vergleiche in einem anhängigen Rechtsstreit sind stempelfrei.

Gebühren und Auslagen werden erst fällig, wenn das Verfahren in dem Rechtszug beendet oder das Ruhen des Verfahrens angeordnet ist.

Im übrigen gelten für die Gebühren und Auslagen im arbeitsgerichtlichen Verfahren und deren Einziehung die Vorschriften des deutschen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung mit der Einschränkung, daß

1. Kostenvorschüsse unbeschadet der Vorschrift des § 74 b des deutschen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung nicht erhoben werden, auch nicht für die Zwangsvollstreckung,
 2. von der Erhebung der Gebühr des § 39 a des deutschen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden kann.“
2. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Jede Kammer des Landesarbeitsgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem weiteren Berufsrichter und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer tätig. In den Fällen des § 2 Nr. 1 wird jede Kammer in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem weiteren Berufsrichter und je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer tätig.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1931 in Kraft.

Danzig, den 24. April 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Wiercinski-Reiser. Dumont.

48

Verordnung

zur Abänderung der Bestimmungen über das Glücksspiel.

Vom 23. 4. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 13 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (G. Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel 1.

Das Gesetz betr. die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken vom 1. Juli 1868 (Bundesges. Bl. S. 367) wird aufgehoben.

Artikel 2.

§ 284 des Strafgesetzbuchs in der für Danzig geltenden Fassung erhält folgenden dritten Absatz:

„Hat ein Unternehmen, welches gewerbsmäßig Glücksspiele veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereit stellt, die staatliche Konzession erhalten, so finden die Bestimmungen der §§ 285, 285 a keine Anwendung.“

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Danzig, den 23. April 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Hinz.

49

Berichtigung.

In Artikel I Ziffer 4 der Zweiten Verordnung betreffend Änderung der Strafprozeßordnung in der für Danzig geltenden Fassung vom 31. März 1931 (G. Bl. S. 59) sind bei der Änderung des § 243 anstelle der Worte: „Absatz 5“ die Worte: „Absatz 4 Satz 2“ zu setzen.

Danzig, den 23. April 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Wiercinski-Reiser. Dumont.